

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) zu öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2021

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Während der Fußball-EM vom 11. Juni – 11. Juli 2021 dürfen die im Stadtgebiet befindlichen Gaststätten, die über einen erlaubten Freiflächenbetrieb verfügen, ihre Betriebszeiten zum Zwecke der öffentlichen Direktübertragung von Europameisterschaftsspielen, deren Anfangszeit bis 21 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit, MESZ) liegt, bis 60 Minuten nach Spielende ausdehnen. Hierbei sind die Anlagen auf den Gaststättenfreiflächen so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist, auch unter Einrechnung der Geräuschemissionen anderer solcher Anlagen nicht überschritten werden. Die Antragsfrist nach § 9 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27.09.2017 wird auf der Grundlage des § 16 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Nebenbestimmungen:
 - Es ist sicherzustellen, dass Tongeräte mit Ausnahme jener Geräte, die der Direktübertragung dienen, nicht benutzt werden und Lautsprechereinrichtungen so ausgerichtet sind, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.
 - Es ist sicherzustellen, dass Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen, Combinho und ähnliche lärm erzeugende Instrumente und Geräte nicht benutzt werden.
 - Bis höchstens 60 Minuten nach dem Schlusspfiff ist die Übertragung von Kommentaren und Spielanalysen in einem geringen Umfang erlaubt.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Termin auch im Internet einsehbar unter www.amtsblatt.halle.de

Begründung:

Im Zeitraum vom 11. Juni bis 11. Juli 2021 findet die Fußball-Europameisterschaft 2021 statt. Die Erfahrungen aus vergleichbaren Sportereignissen zeigen, dass bundesweit ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dieses herausragende Sportereignis in Gemeinschaften an öffentlichen Orten, wie z. B. Gaststätten, zu verfolgen. Dem besonderen Umstand Rechnung tragend, dass Spiele bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hineinreichen, wurden entsprechend § 5 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung neben den Immissionsrichtwerten nach § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung und den weiteren Nebenbestimmungen Betriebszeiten zum Schutz der Nachbarschaft festgesetzt. Hierbei wurde der Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbelastigungen und das Interesse der Bevölkerung am unmittelbaren Fußballspielverlauf gegeneinander abgewogen. Das erhebliche öffentliche Interesse besteht darin, dass auf diese Weise die Menschen, die die Spielorte nicht besuchen können, Gelegenheit bekommen, in größerer Gemeinschaft mit anderen die EM-Spiele live verfolgen zu können. Berücksichtigt wurde, dass an Tagen solch

später internationaler Fußballspiele insgesamt ein Anstieg der Lärmpegel durch spontane Feiern des „Fußballfestes“ in Privatbereichen, durch Autokorsos u. ä. mit Sicherheit zu einer Verschiebung der allgemeinen Nachtruhe führt. Bei der befristeten Erweiterung der Betriebszeiten von ausschließlich erlaubten Freiflächen von Gaststätten wird berücksichtigt, dass an 12 Spieltagen in den Vorrunden die Spiele um 21 Uhr (MESZ) beginnen.

Von den 15 Spielen in der Finalrunde beginnen 9 Spiele um 21 Uhr (MESZ), so dass unter Beachtung einer 2 x 15-minütigen Nachspielzeit und einem möglichen Elfmeterschießen mit einem Übertragungsende bis längstens ca. 24 Uhr gerechnet wird. Damit wird zu diesen Spielen die Betriebszeit ca. 1:00 Uhr enden und die Beschallung wird eingestellt.

Im Ergebnis dieser Interessenabwägung können Freiflächenbetriebszeiten dem Bevölkerungsinteresse entsprechend so ausgedehnt werden, dass alle Spiele direktübertragen angesehen werden können und spätestens bis 60 Minuten nach Spielende die Beschallung eingestellt wird.

Die Nebenbestimmungen wurden unter dem Blickwinkel des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft festgelegt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da es sich um ein herausragendes internationales Sportereignis mit überdurchschnittlichem Bevölkerungsinteresse handelt. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte, dass nahezu alle Bevölkerungsschichten Fußballbegeisterung entwickeln und es sich bei den Besuchern der Fußballübertragungen in Gaststätten um weitaus mehr Personen handelte, als die sonst üblichen Fußballfans. Das Interesse der Bürger sowie der Gaststättenbetreiber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse einzelner möglicher Widerspruchsführer an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes bis zur beabsichtigten Betriebszeitverlängerung der bereits erlaubten Freiflächen zum Zwecke der Übertragung der öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien zur Fußball-Europameisterschaft würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Halle (Saale), den 9. Juni 2021

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister